

Anlage 1 Vorzulegende Unterlagen

Der Antrag (Antragsvordruck und **Anlage 1 inkl. Markierung der mitgesandten Nachweise**) mit den unten genannten Unterlagen ist im Original **per Post** zu übersenden. Bitte senden Sie keine Nachweise im Original und keine einfachen Kopien, sondern fügen Sie Ihrem Antrag **amtlich beglaubigte Kopien** (amtlich beglaubigte Kopie der deutschen Übersetzung mit durch den Übersetzer angehefteter Kopie des landessprachlichen Originaldokuments + **separate amtlich beglaubigte Kopie des landessprachlichen Originaldokuments**) bei. Amtliche Beglaubigungen werden in der Regel in Deutschland durch die Bürgerbüros oder durch einen Notar vorgenommen.

Ausnahmen:

Das Diplom/das Abschlusszeugnis der medizinischen Ausbildung sowie ggf. die Berufszulassung sind - sofern in Ihrem Ausbildungsland grundsätzlich die Möglichkeit besteht - zwingend mit einer Haager Apostille zu versehen oder von der Deutschen Botschaft im Ausbildungsland legalisiert (Ersatz-Legalisationen können für das Verfahren nicht verwendet werden) einzureichen.

Bitte verwenden Sie für die Unterlagen keine Klarsichtfolien, Schnellhefter oder Ähnliches!
Eingereichte Unterlagen verbleiben auch nach Abschluss des Verfahrens bei der Behörde.

Alle fremdsprachigen Unterlagen bedürfen einer deutschen Übersetzung durch einen in Deutschland öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer. Es muss erkennbar sein, dass der Übersetzer eine Übersetzung des landessprachlichen **Original**dokuments angefertigt hat.

Persönliche Unterlagen

- 1) Glaubhaftmachung darüber, dass eine ärztliche Tätigkeit in Baden-Württemberg ausgeübt werden soll (z. B. Bescheinigung eines potentiellen Arbeitgebers, dass Interesse an Ihrer Einstellung nach Erhalt der Approbation besteht). Im Einzelfall kann auch durch den Nachweis persönlicher Umstände (z.B. enger familiärer Beziehungen) glaubhaft gemacht werden, dass der Beruf in Baden-Württemberg ausgeübt werden soll
- 1a) **Antragsteller, die bereits einen Antrag in einem weiteren Bundesland gestellt haben oder die bisher in einem anderen Bundesland gewohnt haben:**

- Verbindliche Stellenzusage für die Zeit nach Erhalt der Approbation, als Begründung für den Wechsel der Zuständigkeit, falls nicht besondere persönliche Umstände nachgewiesen werden können, die den Zuständigkeitswechsel glaubhaft machen
- 2) Identitätsnachweis, i. d. R. durch Pass oder Personalausweis
- 3) lückenloser Lebenslauf, vollständig (mit Einreisedatum nach Deutschland), tabellarisch und persönlich unterschrieben (bitte im Original übersenden)
- 4) Heiratsurkunde/Namensänderungsurkunde, falls sich der Name geändert hat

Ausbildungsnachweise

- 5) Diplom als Ärztin/Arzt
- 6) Fächerindex mit Angabe der Noten und der Stunden
- 7) Bescheinigung der vollständig abgeschlossenen praktischen Ausbildungsphase (z. B. Internatur, Ordinatur, fachpraktische Ausbildung etc.)
- 8) die Zulassung zur Ausübung des Arztberufes im Herkunftsstaat (Lizenz etc.)

Nachweis von Sprachkenntnissen

- 9) B2 Zertifikat von einer anerkannten Sprachschule, **nicht älter als 5 Jahre** (nach europäischem Referenzrahmen - GER)

Folgende Nachweise müssen spätestens bei Erteilung der Approbation bzw. Berufserlaubnis vorliegen

- 10) Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug/criminal record (**nicht älter als 3 Monate am Tag der Ausreise**) aus dem Land des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes sowie weiterer Länder in denen der/die Antragsteller/in einen dauerhaften Wohnsitz (über einem Jahr) hatte (bspw. aus dem Studienland)
- 11) Aktuelles Certificate of Good Standing/Unbedenklichkeitsbescheinigung (**nicht älter als 3 Monate nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit**) aus den Ländern, in denen der ärztliche Beruf ausgeübt wurde
- 12) Aktuelle ärztliche Bescheinigung, dass Sie für die Ausübung des ärztlichen Berufs nicht aus gesundheitlichen Gründen ungeeignet sind, im Original (**Anlage 2**)
- 13) Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis aus Deutschland, Belegart „OB“ zur Vorlage beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 95, Ruppmannstr. 21, 70565 Stutt-

gart, unter Angabe des Verwendungszwecks „Approbation **oder** Berufserlaubnis als Arzt/Ärztin“ ggf. mit Angabe des Sachbearbeiters (soweit bekannt)

- 14) Stellenzusage Ihres Arbeitgebers für die Berufserlaubnis im Original (**Anlage 3**),
für Erteilung der Approbation nicht erforderlich!

Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit über ein Gutachten erfolgen soll, werden folgende zusätzliche Unterlagen benötigt

- 15) Individualisiertes Curriculum mit aufgeschlüsselten Inhalten im Original mit deutscher - durch einen öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigten - Übersetzung (Keine Legalisation/Haager Apostille erforderlich)
- 16) Sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind (z.B. Nachweise über Berufserfahrung einschließlich Art und Dauer der konkret wahrgenommenen ärztlichen Tätigkeiten, Nachweise zu absolvierten Praktika etc.).

Zum individualisierten Curriculum

Bei einem individualisierten Curriculum (Studienbuch) handelt es sich um den Lehrplan/Studienbuch der Universität. Das Curriculum gibt Aufschluss über die wesentlichen Inhalte der von Ihnen besuchten Lehrveranstaltungen/Fächer (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 sowie Abs. 6 Nr. 6 BÄO) und ist damit zwingende Voraussetzung für die Gleichwertigkeitsprüfung.

Dem Curriculum muss eine Bestätigung der Universität beigelegt sein, aus der hervorgeht, dass dieses Curriculum das von Ihnen persönlich absolvierte Studium betrifft. Das Bestätigungsschreiben der Universität ist an das Curriculum zu heften und die Heftung mit einem Stempel/Siegel der Universität zu versehen.

Bitte beachten Sie, dass auch das eingereichte Curriculum nach Abschluss des Verfahrens bei der Behörde verbleiben muss.

Alternativ zur Gleichwertigkeitsüberprüfung des Studienabschlusses bieten wir Ihnen an, einen gleichwertigen Kenntnisstand im Rahmen **einer Kenntnisprüfung** nachzuweisen. Bei Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist keine Vorlage eines Curriculums erforderlich.